

**1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Midlum
(Kreis Nordfriesland)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Midlum erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Midlum vom 20. April 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

(2) Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

(3) Neben dem in Absatz 2 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“

2. Dem § 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).

(11) Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Zuschuss beträgt pauschal 800 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren und wird in einer Summe ausgezahlt. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses (z. B. bei Rückgabe des Mandats) besteht nicht. Wird ein Mandat durch ein nachrückendes Mitglied der Gemeindevertretung im Laufe des ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Jahres der Wahlperiode übernommen, beträgt der pauschale Zuschuss 800 € bei Übernahme des Mandats im ersten Jahr, 640 € bei Übernahme des Mandats im zweiten Jahr, 480 € bei Übernahme des Mandats im dritten Jahr, 320 € bei Übernahme des Mandats im vierten Jahr und 160 € bei Übernahme des Mandats im fünften Jahr der Wahlperiode.“

4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen

Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrags, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.“

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ..., Az. ..., erteilt.

Midlum, den ...

Stefan Hinrichsen
Bürgermeister